

26. Kann der Kreditgeber, der eine Grundschuld als Sicherstellung für die Gläubiger eines andern zur Verfügung stellt, mit diesem vereinbaren, daß bis zur Rückgewähr der Grundschuld ein hinter deren Nennbetrag zurückbleibender Betrag als Darlehen geschuldet werden solle?

RG. § 607 Abs. 2.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 7. September 1936 i. S. Frau R. (Rl.)
w. Ho. (Bekl.). VI 298/36.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht baselst.

Die Klägerin stand in verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen zu dem Kaufmann Fritz H., der in St. ein Kraftwagen-Ein- und Verkaufs-Geschäft betrieb. In diesem Geschäft war als Prokurist angestellt und geldlich beteiligt der frühere Offizier v. H., der mit dem Beklagten befreundet ist. Durch Vermittlung des v. H. hat der Beklagte in einer Reihe von Fällen der Firma H. durch Ausstellung von Bürgschaften Kredithilfe geleistet. Die Klägerin hat im Jahre 1924 auf ihrem Anwesen in St. eine Briefgrundschuld über 5000 g Feingold (das ist ein Wert von 13950 RM.) eintragen

lassen, die seitdem in verschiedener Weise gleichfalls dazu gedient hat, dem H_{a.} Kredit zu verschaffen.

Die Klägerin nimmt den Beklagten als Bürgen in Anspruch aus einer Urkunde, deren unausgefüllten Vordruck der Beklagte im September 1927 als Bürge unterzeichnet und damals nebst anderen gleichartigen Urkunden in blanco an v. H_{a.} gegeben hat. Die Urkunde hat jetzt in ihren beiden Absätzen den folgenden Wortlaut:

Schuld- und Bürgschein.

Ich, Fritz H_{a.}, beurtunde hiermit kraft meiner eigenhändigen Namensunterschrift, daß ich von Frau Lise R. (Klägerin) als bares Darlehen aufgenommen und erhalten habe die Summe von 30000 Reichsmark.

Ich verspreche diese Schuld mit jährlichen 12 vom Hundert, erstmals mit RM. zu verzinsen und nach einvierteljährlicher — jedem Teil zustehender — Aufkündigung kostenfrei heimzubezahlen.

Ich verpflichte mich, das mir gewährte Darlehen in Reichsmark zurückzubezahlen und außerdem die vom Tage der Geldentnahme bis zum Verfalltag des Darlehens etwa eintretende Entwertung der Reichsmark zu vergüten . . . [Folgen weitere vorgedruckte Entwertungsklauseln].

Gefertigt zu St., den 1. Febr. 1928.

gez. H_{a.}

Ich
Wir

Unterzeichnete mache $\frac{\text{mich}}{\text{uns}}$ zu weiterer Sicherheit des Gläubigers für obiges Anlehen, Zinsen und Kosten, unter Verzichtleistung auf die Einrede der Vorausklage und der Teilung als Bürge und Selbstschuldner solidarisch verbindlich, so daß dem Gläubiger freisteht, $\frac{\text{mich}}{\text{jeden von uns}}$ für das Ganze zu belangen.
(§§ 769, 773 BGB.)

Die Bürgschaft dauert so lange, als die Hauptschuld besteht. Ferner gilt diese Bürgschaft unter allen Umständen auch für jeden nach obigem Schuldschein sich berechnenden Geldentwertungszuschlag.

Unter dem letzten Teil dieses Textes hat der Beklagte im Jahre 1927 seine Unterschrift geleistet.

Auf der Rückseite dieser Urkunde steht handschriftlich:

Von oben angeführtem Darlehen in Höhe von M. 30000 sind nur M. 12000 — mit Worten Mark Zwölftausend — gegeben worden, was hiermit bestätigt wird.

St., den 1. Februar 1928

Der Darlehnsnehmer
gez. H.ä.

Die Darlehnsgeberin
gez. Frau Lise K. (Klägerin)

Danach folgt ein weiterer handschriftlicher, ebenso gezeichneter Vermerk vom 20. Juli 1929, inhalts dessen durch Hergabe eines weiteren Darlehns in Höhe von 18000 RM. „die Bürgschaft voll ausgenutzt ist“.

Nachdem die Firma H.ä. in geldliche Bedrängnis geraten war, hat die Klägerin den Beklagten aus der vorbezeichneten Bürgschaft auf Zahlung von 30000 RM. nebst 12 v. H. Zinsen seit dem 1. Januar 1931 in Anspruch genommen. Nach diesem Antrag hat das Landgericht erkannt. Das Oberlandesgericht verurteilte unter Abweisung aller weitergehenden Ansprüche den Beklagten nur zur Zahlung von 2000 RM. nebst 7 v. H. Zinsen seit dem 1. Januar 1931 als Teilbetrag der unter dem 1. Februar 1928 verbrieften Schuldb. Mit der Revision verlangt die Klägerin die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von weiter noch 10000 RM. nebst Zinsen. Diesem Antrag wurde unter entsprechender Aufhebung des Berufungsurteils stattgegeben.

Gründe:

Der Berufungsrichter geht ohne Rechtsirrtum von der Annahme aus, Fritz H.ä. habe in Vollmacht des v. H.ä. und weiter des Beklagten im Zusammenhang mit der Begründung der Schuldb. des H.ä. an die Klägerin laut Erklärung vom 1. Februar 1928 den Bürgschaftsvertrag abgeschlossen, während er einen solchen Vertrag verneint für die in der Revisionsinstanz nicht mehr im Streit befangene Verpflichtung in Höhe von 18000 RM., über die sich die letzte Erklärung vom 20. Juli 1929 verhält. Den Anspruch auch aus der ersten Verpflichtung und Verbürgung läßt der Berufungsrichter trotzdem zum größten Teil scheitern, weil die verbürgte Hauptschuld des H.ä. an die Klägerin nicht über den in dem Berufungsurteil zugesprochenen Betrag von 2000 RM. hinaus zur Entstehung gelangt sei.

Entgegen dem ursprünglichen Vorbringen der Klägerin kam nach der Feststellung des Berufungsrichters für die Hauptschuld von

12000 RM. nicht mehr in Frage, daß die Klägerin um den 1. Februar 1928 ein bares Darlehen gegeben hat. Vielmehr diente der Schuldschein vom 1. Februar 1928 zur Grundlage der Kredithilfe, die H. von der Klägerin dadurch erfahren hat, daß sie Gläubigern des H. die auf ihrem Anwesen eingetragene Briefgrundschuld über 5000 g Feingold als Sicherheit stellte. Der Berufungsrichter hat den ganzen Gang der Verwendung dieser Grundschuld seit ihrer Eintragung im März 1924 verfolgt, wie sie an die einander ablösenden Gläubiger von der Klägerin zur Sicherheit gestellt, nach der Abfindung jedes von ihnen wieder an die Klägerin oder an H. zurückübertragen und dem neuen Gläubiger wieder gestellt worden ist, und zwar schließlich im Februar 1928 dem Geldgeber des H., B., mit der Abrede, daß die Grundschuld nach Befriedigung des Gläubigers an H. zurückfalle.

Der Berufungsrichter meint, für dieses Eintreten der Klägerin habe H. in Kenntnis und mit dem Willen des v. H. der Klägerin durch Bürgschaft des Beklagten Sicherheit gewähren wollen für den Fall, daß der Kreditgeber die Grundschuld in Anspruch nehme. Es sei nicht so, daß etwa die Klägerin die Grundschuld an H. um den Betrag von 12000 RM. „endgültig“ überlassen hätte mit der Vereinbarung, dieser Betrag solle der Klägerin nunmehr als Darlehen geschuldet werden. Eine solche Veräußerung der Grundschuld mit der Maßgabe, daß der Erwerbspreis als Darlehen geschuldet werde, sei wohl möglich. Aber die Klägerin habe sich, wie der ganze Verlauf der Sicherstellungen zeige, der Grundschuld nie endgültig begeben. Dessen habe es auch für die Zwecke beider Teile, dem H. Kredit zu verschaffen, nie bedurft. Somit habe die Bürgschaft des Beklagten den Anspruch der Klägerin sichern sollen, den sie, sei es infolge der Zwangsversteigerung des belasteten Anwesens, sei es durch eigene Zahlung, als Rückgriffsanspruch gegen H. erwerbe. Ein solcher Rückgriffsanspruch sei aber nur in Höhe von 2000 RM. für die Klägerin entstanden, und zwar durch deren Zahlung an die Firma Sch. & Co., welche die Schuld des H. bei B. im Betrag von 12000 RM. abgedeckt und zu ihrer Sicherheit die Grundschuld auf dem Anwesen der Klägerin abgetreten erhalten habe. Bei der von Sch. & Co. vorgenommenen Hypothekenregelung habe die Klägerin an diese Firma zwar 3950 RM. auf die Post gezahlt und entsprechende Löschung herbeigeführt. Sie habe auch durch diesen Vorgang einen Rückgriffsanspruch gegen H. in Höhe von 3950 RM. erworben. Die

Verbürgung gehe aber nur bis zu einer Inanspruchnahme der Grundschuld im Betrage von 12000 RM. Deshalb könne die Klägerin den Beklagten nur zum Betrag von 2000 RM. belangen, zu einem höheren Betrag aber erst dann, wenn weitere Leistungen wegen dieser Grundschuld von Seiten der Klägerin noch erfolgen sollten.

Diese Erwägungen halten der Revision nicht stand.

Von dem Standpunkt des Berufungsrichters aus ist zunächst der Gedanke nicht klar, aus dem heraus er die Haftung des Rückgriffsbürgen auf einen Teil des gesamten, nach Auffassung des Berufungsrichters entstandenen Rückgriffsanspruchs beschränkt. Die Bürgschaft geht freilich nur bis zum Betrage von 12000 RM. der Grundschuld. Würde die Grundschuld zu ihrem vollen Wert von 13950 RM. in Anspruch genommen und entstände der entsprechende Rückgriffsanspruch, so wäre er im Betrage von 1950 RM. sicherlich durch Bürgschaft des Beklagten nicht gedeckt. Aber die von dem Berufungsrichter festgestellte Ablösung der Grundschuld durch Zahlung von 3950 RM., durch die ihr Bestand von einem Wert von 13950 RM. auf einen solchen von 10000 RM. gesenkt worden ist, bleibt weit hinter dem bürgschaftlich gedeckten Betrage zurück, und es ist nicht ersichtlich, aus welchem Rechtsgrund der Berufungsrichter den Mangel der Volldeckung schon bei dem ersten Ausfall für den Rückgriff veranschlagen will, obwohl die Bürgschaftsgrenze weitaus nicht erreicht wird.

Die Revision meint ferner, angesichts des zum Teil aus dem Berufungsurteil, zum Teil aus dem Aktieninhalt ersichtlichen Vermögensverfalls des H_a. und der deshalb unmittelbar bevorstehenden Inanspruchnahme der Grundschuld (Einforderung der Grundschuldzinsen unter Androhen der Zwangsversteigerung; Einleitung der Zwangsverwaltung im März 1932) hätte, auch vom Standpunkt des Berufungsrichters aus, der Fall der Verbürgung als eingetreten gelten müssen. Damit wird indes nicht die Auffassung von dem Gegenstand der Bürgschaft unterstellt, die der Berufungsrichter hat. Ist die verbürgte Hauptforderung der Rückgriffsanspruch der Klägerin, wie er durch Befriedigung des Gläubigers aus der Grundschuld oder deren Bezahlung durch die Klägerin entsteht, so ist das nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit dem von der Revision angeführten Fall der Gefährdung der Grundschuld oder des belasteten Anwesens. Die Auslegung der Bürgschaft durch den Berufungsrichter kann nur

bekämpft werden, wenn sie unter Verletzung von Rechtsregeln gewonnen ist. Aus diesem Gesichtspunkt aber muß die Revision Erfolg haben.

Die rechtliche Kennzeichnung der Verbürgung als einer solchen, die namens des Beklagten zur Sicherung des der Klägerin erwachsenden Rückgriffsanspruchs übernommen sei, fußt darauf, daß die Klägerin im Februar 1928 ihre Grundschuld nicht „endgültig“ mit der Maßgabe überlassen habe, der Wert der Grundschuld solle als Darlehen geschuldet werden. Der Berufungsrichter hat aus der in den Jahren 1924 bis 1928 fortgesetzten und ständigen Handhabung der Kredithilfe an H. durch die Klägerin die Überzeugung gewonnen, daß eine solche endgültige Überlassung auch im Februar 1928 nicht in Frage komme. Die Revision rügt hier zu Unrecht einen Verstoß des Berufungsrichters gegen § 286 ZPO. . . (Wird ausgeführt.)

Die Ausgangserwägung des Berufungsrichters ist aber sachlich-rechtlich zu beanstanden. Das der Bürgschaft unterstellte Schuldverhältnis zwischen der Klägerin und H. muß nach Meinung des Berufungsrichters als eine Rückgriffschuld erklärt werden, weil es als Darlehen nur aufgefaßt werden könne, wenn die Grundschuld endgültig mit der Abrede überlassen worden wäre, daß der Betrag von 12000 RM. den Überlassungspreis der Grundschuld bilden und als Darlehen geschuldet werden solle. Der Berufungsrichter sieht es also als rechtlich unmöglich an, zwischen H. und der Klägerin könne ein Darlehensverhältnis so vereinbart sein, daß ersterer ihr Darlehensschuldner zum Betrage von 12000 RM. sei, solange sie ihm die höherwertige Grundschuld als Sicherstellung seiner Kreditgeber zur Verfügung stelle. Mit dieser Auffassung verkennt der Berufungsrichter die rechtliche Freiheit der Vertragsgestaltung auf dem Gebiet des Schuldrechts und insbesondere des Darlehens.

Er läßt gleichzeitig außer acht, daß die rechtliche Würdigung nicht nur die tatsächliche Kredithilfe der Klägerin für H. umfassen muß, sondern auch die Abrede zwischen beiden über die rechtliche Folgerung aus dieser Hilfe. Dafür mußte aber entscheidend der Inhalt des Schuldbekennnisses vom 1. Februar 1928 sein, in dem H. „als Darlehensnehmer“ der Klägerin als „Darlehensgeberin“ bestätigt, daß von oben angeführtem „Darlehen“, das in dem Schuldschein ausdrücklich als solches, in dem Bürgschaftschein als „Anlehen“ bezeichnet wird, 12000 RM. gegeben worden sind. Wenn diese 12000 RM.

damals tatsächlich nicht „gegeben“ worden waren, so blieb doch der Vertragswille auszuwerten, der eine solche Hingabe als erfolgt unterstellt (fingiert).

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts kann einem solchen Unterstellen der Hingabe eines baren Darlehens die Bedeutung eines abstrakten Schuldversprechens im Sinne von § 781 BGB. zukommen (JW. 1906 S. 550 Nr. 19 und 1910 S. 704 Nr. 3). Es steht aber auch der für den vorliegenden Fall näher liegenden Annahme nichts im Wege, ein Vereinbarungsdarlehen im Sinne von § 607 Abs. 2 BGB. so abzuschließen, daß für eine gleichzeitig erst begründete, rechtlich andere Schuld vereinbart wird, der dem einen Teil überlassene Wert solle von ihm als Darlehen geschuldet sein (RG. in Gruch. Bd. 49 S. 913/917; JW. 1911 S. 151 Nr. 6; WarnRspr. 1914 Nr. 150 und 1919 Nr. 59; RGWrt. vom 3. Januar 1931 V 107/30), wie auch sogar für erst künftig zu begründende Forderungen ein Darlehensverhältnis nach § 607 Abs. 2 BGB. geschaffen werden kann (vgl. RGKRomm.z.BGB. § 607 Anm. 7 a. E. und die dort angef. Entsch.). Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich die Klägerin, die an H. einen 12000 RM. übersteigenden Wert als Kreditunterlage hingab, die dem Zugriff ausgesetzt blieb, nicht bis zur etwaigen Rückgemähr wirksam hätte versprechen lassen können, dieser Betrag solle ihr als Darlehen geschuldet werden. Da keine Behauptung des Beklagten ersichtlich ist, jene Erklärung vom 1. Februar 1928 sei nicht ernstlich oder sonst rechtlich fehlerhaft abgegeben, so ist diese der Erklärung eindeutig zu entnehmende Auffassung sogar zwingend. Es muß deshalb im Gegensatz zum Berufungsrichter angenommen werden, daß die in Vollmacht des Beklagten verbürgte Hauptschuld des H. laut Erklärung vom 1. Februar 1928 eine Darlehensschuld des H. an die Klägerin war. Die Folge ist zwar, daß der Bürge Zahlung leisten muß für einen Betrag, der als Darlehensvaluta gar nicht in bar hingegeben worden ist. Dieses Ergebnis ist aber nicht von der Hand zu weisen, weil der Sinn der Darlehensvereinbarung nach § 607 Abs. 2 BGB. eben dahin geht, die Hingabe des anderweit — möglicherweise erst künftig — geschuldeten Betrags als Darlehen solle als geschehen unterstellt werden. Da der Beklagte auch gegen die Fälligkeit dieser Schuld keine Bedenken erhoben hat, muß unter Aufhebung des Berufungsurteils dem Revisionsantrag der Klägerin entsprochen werden.